



An die Stadt Wien Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz

Dresdner Straße 45 1200 Wien



Amtshaus, Martinstraße 100, 1. Stock 1182 Wien

Telefon +43 1 4000 post@bv18.wien.gv.at www.wien.gv.at

Wien, 16. Juli 2024

BV18 - 868749/24

Betrifft: GZ MA22 -444347-2024-20

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird (Wiener Naturschutzgesetz), das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte intergeschlechtliche Menschen,

als Bezirksvorsteherin für den 18. Bezirk nehme ich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund der unzureichenden Umsetzung der Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention und des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission (Nr 2014/4111) sieht der vorliegende Entwurf Anpassungen im Wiener Naturschutzgesetz, Wiener Nationalparkgesetz, Wiener Fischereigesetz und Wiener Jagdgesetz vor, um eine Klageerhebung der Europäischen Kommission an den EuGH zu vermeiden.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Jahr 2021 die vier oben angeführten Gesetze dahingehend geändert wurden, dass die Aarhus-Konvention in das Wiener Landesrecht implementiert wurde. Die Gesetzesänderungen wiesen allerdings wesentliche Mängel auf und kamen damit den Verpflichtungen der Aarhus-Konvention nicht vollständig nach.





Im Begutachtungsverfahren der Novelle 2021 wurde von zahlreichen Organisationen (darunter die Wiener Umweltanwaltschaft, das ÖKOBÜRO, die Arbeiterkammer, Wiener

Bezirksvorstehungen) auf die mangelhafte Umsetzung hingewiesen. Im Wiener Landtag brachten die Wiener Grünen einen Abänderungsantrag zur Aktenzahl PGL-367444-2021-KGR/LAT ein. Die unzureichende Gesetzesnovelle wurde trotzdem am 25.03.2021 im Wiener Landtag mit den Stimmen von SPÖ, NEOS, ÖVP und FPÖ und gegen die Stimmen der GRÜNEN beschlossen.

Der vorliegende Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, weil die Teilnahmerechte an Verwaltungsverfahren und der Gerichtszugang für anerkannte Umweltorganisationen erweitert werden sollen. Dennoch kritisieren Umweltorganisationen wie das ÖKOBÜRO zu Recht, dass der volle Umfang der Pflichten aus der Aarhus Konvention weiterhin nicht vollständig umgesetzt wird, sondern lediglich europarechtlich verpflichtende Mindeststandards erfüllt werden.

Ich schließe mich daher der Stellungnahme des ÖKOBÜRO vom 09.07.2024 zum vorliegenden Gesetzesentwurf vollinhaltlich an. Im Besonderen möchte ich hervorheben:

- Die Beteiligungsrechte der Umweltschutzorganisationen bleiben auch mit dem vorliegenden Entwurf hinter den Vorgaben der Aarhus-Konvention zurück.
- Die in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Beschwerderechte von Umweltschutzorganisationen setzen die Aarhus Konvention nicht vollständig um.
- Die rückwirkende Ausdehnung der Beschwerderechte von Umweltschutzorganisationen für im Zeitraum von 20. Dezember 2017 bis 30. April 2020 erlassene Bescheide ist unzureichend. Die Rückwirkung ist bis 2009 zu erstrecken.
- Der vorgesehene Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im vorliegenden Gesetzesentwurf ist unions- und völkerrechtswidrig.

Ich ersuche namens des 18. Bezirks und im Sinne der Umweltmusterstadt Wien um Berücksichtigung der hier angeführten sowie der vom ÖKOBÜRO ausführlicher dargelegten Punkte.

Mit besten Grüßen,

